

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Februar 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wollen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern **privaten Ladestrom für E-Firmenwagen** erstatten, ist jetzt eine aufwendigere Berechnung nötig. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, worauf Sie jetzt achten sollten, wenn Sie **bedürftige Angehörige** finanziell unterstützen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Frage, ob sich die Umsatzsteuer durch die **Entnahme eines Fahrzeugs** vor dem Verkauf vermeiden lässt.

E-FIRMENWAGEN

Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé

In Zeiten steigender Elektromobilität kommen immer mehr Arbeitnehmer mit einem E-Auto zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen hier einen besonderen Benefit bieten, indem sie ihnen auf dem Firmengelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Arbeitnehmer können sowohl ihre privaten E-Autos als auch ihre privat mitgenutzten E-Firmenwagen lohnsteuerfrei beim Arbeitgeber auftanken - der kostenlos überlassene Ladestrom ist **kein geldwerter Vorteil**. Wichtig ist aber, dass die Ladesäule ortsfest auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens steht und der Ladevorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Nutzt der Arbeitnehmer zum Aufladen seinen privaten Strom zu Hause, gilt folgende Unterscheidung: Stromkostenerstattungen des Arbeitgebers für das Aufladen privater E-Autos sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Erstattungen für das Aufladen privat mitgenutzter E-Firmenwagen konnte der Arbeitgeber dagegen bisher über lohnsteuerfreie **Pauschalen** (pro Monat zwischen 15 € und 70 €) steuerfrei erstatten. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen mit Wirkung ab 2026 gestrichen. Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern privaten Ladestrom für E-Firmenwagen erstatten wollen, ist nun eine aufwendigere Berechnung nötig:

- **Strommenge ermitteln:** Zunächst muss der Arbeitnehmer die verbrauchte Strommenge mittels eines gesonderten statischen oder mobilen Stromzählers ermitteln (z.B. an der Wallbox oder im Fahrzeug).
- **Strompreis ermitteln:** Zur Ermittlung der Kosten ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis heranzuziehen, der laut Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter gilt (kWh-Einkaufspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises). Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je kWh samt Grundpreis zugrunde gelegt werden. Wenn der Arbeitnehmer den Strom aus seiner privaten Photovoltaikanlage nutzt, darf ebenfalls auf den vertraglichen Stromkostentarif des Arbeitnehmers abgestellt werden. Zur Vereinfachung dürfen in allen Fällen auch die Gesamtdurchschnittsstrompreise für private Haushalte zugrunde gelegt werden, die das Statistische Bundesamt halbjährlich veröffentlicht. Maßgeblich ist der (auf volle Cent abgerundete) Wert, den das Bundesamt inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh angibt. Für 2025 lag dieser Wert bei 0,34 € pro kWh.

In dieser Ausgabe

- ☑ **E-Firmenwagen:** Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé..... 1
- ☑ **Anteilsverkauf:** Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar..... 2
- ☑ **Unterhalt:** Die Finanzämter erkennen keine Barzahlungen mehr an..... 2
- ☑ **Statistik:** Wie wahrscheinlich die Anordnung einer Betriebsprüfung ist..... 3
- ☑ **Vorweggenommene Erbfolge:** Nießbrauchsverzicht rechtfertigt keine Steuerbegünstigung.. 3
- ☑ **Konzernumbau:** Gruppe natürlicher Personen ist kein herrschendes Unternehmen 3
- ☑ **Niedriglohnssektor:** Für Minijobs gilt jetzt eine neue Verdienstgrenze..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Welche Regeln für umsatzsteuerfreie Fahrzeugverkäufe zu beachten sind..... 4

ANTEILSVERKAUF

Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens sind als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Als Veräußerungsgewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungs- und der Anschaffungskosten der Beteiligung anzusetzen. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren, so dass für steuerliche Zwecke nur 60 % der Wertansätze zu erfassen sind.

Die Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des **Veräußerungsgewinns** in der Steuererklärung anfallen, gehören nicht zu den abziehbaren Veräußerungskosten. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Steuerberatungskosten im Zuge einer steuerpflichtigen Anteilsveräußerung absetzen wollte. In erster Instanz sah es zunächst gut aus für das Paar: Nach Ansicht des Finanzgerichts müssen auch mittelbar durch die Anteilsveräußerung veranlasste Aufwendungen als Veräußerungskosten abziehbar sein. Die Steuerberaterkosten seien davon erfasst.

Der BFH hat dieser Sichtweise jedoch eine Absage erteilt. Ein mittelbarer Zusammenhang kann für einen Kostenabzug zwar durchaus ausreichen, das **auslösende Moment** für die Kostenentstehung muss aber der Veräußerungsvorgang gewesen sein. Letzteres war bei den Steuerberatungskosten nach Ansicht des BFH nicht der Fall. Denn sie waren nicht aufgrund des Veräußerungsvorgangs selbst angefallen, sondern aufgrund der sachlichen Steuerpflicht bei Veräußerung und der Entscheidung, einen Steuerberater zu beauftragen.

UNTERHALT

Die Finanzämter erkennen keine Barzahlungen mehr an

Wer bedürftige Angehörige finanziell unterstützt, muss den Unterhalt über seine **Bank** anweisen, damit das Finanzamt die Zahlungen anerkennt. Eine Ausnahme bilden Sachleistungen, also „Naturalunterhalt“ (z.B. mietfreies Wohnen). Da hier kein Geld fließt, kann der Wert der Sachleistung oder zumindest ein Teil davon unter bestimmten Voraussetzungen dennoch abgesetzt werden.

Hinweis: Im Jahr 2025 waren Unterhaltsaufwendungen bis zu 12.096 € als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, pro Monat also 1.008 €. Für 2026 ist der Höchstbetrag auf 12.348 € gestiegen. Zusätzlich abziehbar sind übernommene Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Anerkannt werden zum Beispiel Unterhaltsleistungen an **Kinder und Enkelkinder**, für die es kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr gibt. Voraussetzung: Die unterstützte Person ist bedürftig und hat keine bzw. nur geringe Einkünfte oder Bezüge. Eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers über 624 € im Jahr mindern den absetzbaren Höchstbetrag. Zudem darf das Vermögen des Empfängers nicht mehr als 15.500 € betragen (Schonvermögen).

Zahlungen über **Zahlungsdienstleister** auf ein Bankkonto der unterstützten Person erkennt das Finanzamt weiterhin an. Eine Überweisung per E-Wallet-App an eine Mobilfunknummer oder eine E-Mail-Adresse wird hingegen nicht akzeptiert, da hier die Identität des Empfängers nicht ausreichend nachweisbar ist.

Wer Unterhalt zahlt, sollte Belege wie Kontoauszüge oder Buchungsbestätigungen gut aufbewahren. Die Nachweise müssen aber nicht der Steuererklärung beigelegt werden; es genügt, sie dem Finanzamt auf Anforderung nachzureichen.

Eine Vereinfachungsregelung gilt nach wie vor: Ohne Nachweis können Steuerzahler ihre Unterhaltsleistungen bis zum Höchstbetrag absetzen, wenn ihr erwachsenes Kind (über 25 Jahre) noch im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Finanzamt braucht in diesem Fall nur die Angabe zu den Einnahmen des Kindes in der **Anlage Unterhalt**. Dies gilt auch, wenn der Nachwuchs wegen einer Ausbildung oder eines Studiums auswärts wohnt. Nur wenn das Kind heiratet und mit dem Partner in eine eigene Wohnung zieht, gehört es nicht mehr zum Haushalt der Eltern. In diesem Fall müssen die Aufwendungen für den Unterhalt nachgewiesen werden.

STATISTIK

Wie wahrscheinlich die Anordnung einer Betriebsprüfung ist

Wenn plötzlich eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, werden die meisten Steuerzahler nervös, denn die Ängste vor vielen Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen** sind groß. Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterzogen zu werden, ist für Klein-, Kleinst- und Mittelbetriebe aber überschaubar: Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass im Jahr 2024 nur 1,6 % aller Betriebe in Deutschland geprüft wurden. Bei Großunternehmen lag die Quote allerdings bei 29,6 %. Bundesweit waren 12.359 Prüfer im Einsatz; sie haben ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. € erzielt.

Ob und wie oft das Finanzamt bei einem Unternehmen eine Betriebsprüfung anordnet, hängt von mehreren Faktoren ab.

Hierfür kann es einen **konkreten Anlass** geben, zum Beispiel, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen. Mitunter wird aber auch turnusmäßig ohne besonderen Anlass geprüft.

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGHE

Nießbrauchsverzicht rechtfertigt keine Steuerbegünstigung

Wer seinen Nachkommen schon zu Lebzeiten Vermögen übertragen möchte, kann das im Rahmen einer **Schenkung** tun. Das ist steuerlich oft sinnvoll, um Freibeträge optimal auszunutzen. Möchte der Schenker die Erträge aus dem übertragenen Vermögen weiterhin selbst erzielen, kann er sich ein Nießbrauchsrecht vorbehalten. So lässt sich zum Beispiel ein Mietshaus schon an die Kinder verschenken, während die Miete nach wie vor dem Schenker zusteht. In einem vom Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Streitfall war ein landwirtschaftlicher Betrieb übertragen worden. Fraglich war, ob dafür eine Steuerbefreiung zu gewähren ist.

Der Kläger hatte von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einen Hof und landwirtschaftliche Flächen erhalten, an denen sich der Vater ein lebenslanges Nießbrauchsrecht einräumen ließ. Danach erwarb der Vater weitere landwirtschaftliche Flächen und bewirtschaftete diese neben den Nießbrauchsflächen. Die zusätzlichen Flächen übertrug er später ebenfalls auf den Kläger. Zudem sollte der vorbehaltene Nießbrauch zum Teil beendet werden. Im Gegenzug verpflichtete sich der Kläger, dem Schenker ein **Grundstück zum Hausbau** zu übertragen, das dem Kläger gehörte.

Daraufhin setzte das Finanzamt Schenkungsteuer fest. Dabei berücksichtigte es sowohl den Nießbrauchsverzicht als auch die vom Schenker auf den Kläger übertragenen Grundstücke und die Grundstücksübertragung des Klägers auf den Schenker (Abzinsung des Grundstückswerts auf den Tag des Abschlusses des Übertragungsvertrags). Der Kläger begehrte vergeblich die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Betriebe und wandte sich gegen die vom Finanzamt vorgenommene Abzinsung des Grundbesitzwerts.

Die Klage vor dem FG war nur hinsichtlich der **Abzinsung des Grundbesitzwerts** erfolgreich. Die vom Kläger beantragte Steuerbegünstigung für den schenkweise erklärten Nießbrauchsverzicht wurde ihm dagegen nicht gewährt. Ob ein Nießbrauchsverzicht Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist, muss für den Betrieb des Schenkers und für den des Klägers getrennt betrachtet werden.

Im Schenkungsvertrag war nämlich nicht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Schenkungsgegenstand, sondern lediglich die Grundstücke als dessen Grundlagen, die Basis der Bewirtschaftung sind. Damit war die Voraussetzung der Weiterführung des Betriebs nicht erfüllt. Im Übrigen kann der Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht nicht erbschaftsteuerlich begünstigt sein.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen im Hinblick auf die Regelung einer vorweggenommenen Erbfolge unser Beratungsangebot, um steuerlich auf der sicheren Seite zu sein!

KONZERNUMBAU

Gruppe natürlicher Personen ist kein herrschendes Unternehmen

Bei Umstrukturierungen im Konzern wird für bestimmte Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge keine **Grunderwerbsteuer** erhoben. Die Steuerbefreiung setzt unter anderem voraus, dass an dem Vorgang ein herrschendes Unternehmen und eine oder mehrere von ihm abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Als abhängig gilt eine Gesellschaft nur dann, wenn das herrschende Unternehmen an ihr ununterbrochen innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang zu mindestens 95 % beteiligt ist. Können mehrere Gesellschafter, die nicht einzeln, sondern nur in ihrer Gesamtheit die Beteiligungsgrenze von 95 % erfüllen, als herrschendes Unternehmen angesehen werden? Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) beantwortet.

Im Streitfall hatte eine aus mehreren Gesellschaftern bestehende Gesellschaft ihre Geschäftsanteile an einer anderen grundbesitzenden Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Neugründung übertragen. Dieser Vorgang war laut BFH nicht von der Grunderwerbsteuer befreit, da kein herrschendes Unternehmen beteiligt war. Eine Gruppe von Gesellschaftern, bei der keiner allein die **Beteiligungsgrenze von 95 % erfüllt**, ist kein herrschendes Unternehmen. Die Gesellschaft hätte durch eine mindestens 95%ige Beteiligung selbst ein herrschendes Unternehmen sein können. Dafür hätte die Gruppe der Gesellschafter aber eine GbR oder eine andere Gesellschaft bilden müssen. Ihre Beteiligungen wären dann in einer solchen Gesellschaft zusammenzurechnen gewesen. Eine solche Konstellation konnte aber nicht nachgewiesen werden.

NIEDRIGLOHNSEKTOR

Für Minijobs gilt jetzt eine neue Verdienstgrenze

Der Mindestlohn ist zum 01.01.2026 von 12,82 € auf 13,90 € pro Zeitstunde angehoben worden - ein Plus von 8,42 %.

Zum 01.01.2027 wird er weiter auf 14,60 € pro Stunde steigen, was eine Anhebung um weitere 5,04 % darstellt. Da der Mindestlohn auch für Minijobs gilt, ist die Verdienstgrenze für Millionen Minijobber zu Jahresbeginn automatisch von 556 € auf **603 € pro Monat** gestiegen; ab 2027 dürfen Minijobber dann 633 € pro Monat verdienen. Sie dürfen in einzelnen Monaten auch über diesen Verdienstgrenzen liegen, sofern sie diese insgesamt im Kalenderjahr durchschnittlich einhalten.

Ein Minijob hat unter anderem steuerliche Vorteile, da nur **2 % pauschale Lohnsteuer** fällig werden, die in der Regel der Arbeitgeber übernimmt. Der Verdienst aus einem Minijob muss bei der pauschalen Lohnversteuerung nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Minijobber müssen zudem keine Beiträge für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Nur für die Rentenversicherung müssen sie einen Teil der Beiträge selbst übernehmen; sie können sich allerdings von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

STEUERTIPP

Welche Regeln für umsatzsteuerfreie Fahrzeugverkäufe zu beachten sind

Viele Unternehmer gehen davon aus, dass ein Fahrzeug, das sie aus dem Privatvermögen ins Unternehmen einlegen, später ohne Umsatzsteuer verkauft werden kann. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat kürzlich deutlich gemacht: Wer ein Fahrzeug **steuerfrei entnehmen** möchte, muss diesen Schritt klar nachweisen und vor dem Verkauf durchführen - sonst wird der Verkauf umsatzsteuerpflichtig.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer, der ein Handelsgeschäft mit Kfz-Teilen und -Zubehör sowie Caravan-Zubehör betrieb, einen Multivan (VW) aus seinem Privatvermögen in sein Unternehmen eingelegt. Ein Vorsteuerabzug erfolgte nicht. Kurz darauf ließ er das Fahrzeug umfassend reparieren und zog hierfür Vorsteuer ab. Im Juli 2016 bot er das Fahrzeug online zum Verkauf an, Ende Oktober 2016 wurde es über einen privaten Kaufvertrag ohne Umsatzsteuerausweis verkauft. Die Entnahme wurde aber erst am Tag der Übergabe des Pkw gebucht. Das Finanzamt bewertete den Verkauf daher als **umsatzsteuerpflichtig**. Für ein weiteres, ähnlich behandeltes Fahrzeug (ein Fiat-Wohnmobil) kam es zu dem gleichen Ergebnis. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das FG betonte, dass der Verkauf von Fahrzeugen, die dem Unternehmen zugeordnet sind, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Eine steuerfreie Entnahme ist nur möglich, wenn die Entnahme **nach außen erkennbar** und zeitlich vor dem Verkauf erfolgt und dokumentiert wird. Eine Entnahme nur „auf dem Papier“ am Tag der Übergabe genügt nicht. Entscheidend war zudem, dass die Verkaufsbemühungen bereits Monate zuvor begonnen hatten und weiterhin Vorsteuer für Reparaturen geltend gemacht wurde. Das sind eindeutige Hinweise auf eine fortbestehende betriebliche Nutzung.

Hinweis: Ohne nachweisbare Entnahme bleibt der Verkauf von Kfz umsatzsteuerpflichtig. Unternehmer sollten daher Entnahmen rechtzeitig dokumentieren, etwa durch Abmeldung, formelle Entnahmeerklärung oder sonstige eindeutige Hinweise auf die Beendigung der betrieblichen Nutzung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Uedl, Ulrich Rastl, Marco Stenke, Markus Stiller, Benjamin Boteschel, Thomas Haunsleiter, Tobias Gräßinger
USt-Id-Nr.: DE262960666

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-beratung.de | www.melli-beese-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung (autelle) Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgt durch die Steuerberaterkammer München, Niederfingerring Str. 9, 80538 München, welche auch die zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatungsgesetzverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.